

Stiftung Marienwerder

Förderrichtlinie

1. Förderungszweck

1.1. Die ev.-luth. Kirchengemeinde Hannover Marienwerder hat die Stiftung Marienwerder 2002 als unselbständige Stiftung gegründet. Die Stiftung leistet finanzielle Unterstützung nach den Vorgaben ihrer Satzung und dieser Richtlinie.

1.2. Der Stiftungszweck und damit auch die Förderzwecke ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Satzung der Stiftung. Danach wird der Stiftungszweck insbesondere verwirklicht durch

1.2.1. nachhaltige Sicherstellung theologischer, professioneller, hauptamtlicher und ehrenamtlicher Präsenz in der Kirchengemeinde Marienwerder,

1.2.2. Förderung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, dass christlicher Glaube übernommen und weitergegeben wird,

1.2.3. Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, der Zeit gemäße Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,

1.2.4. Förderung ökumenischer und kirchenpartnerschaftlicher Projekte,

1.2.5. Förderung kultureller und kirchenmusikalischer Projekte,

1.2.6. Gewährung von Beihilfen zu Bildungszwecken oder

1.2.7. Zuwendung an Gruppen innerhalb und außerhalb der Gemeinde.

2. Empfänger/-innen der finanziellen Unterstützung

gem. § 2 Abs. 1 der Satzung:

2.1. ev.-luth. Kirchengemeinde Marienwerder oder

2.2. rechtsfähige Personen, die kirchliche, kulturelle oder soziale Arbeit in Marienwerder durchführen.

3. Art und Höhe der finanziellen Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss und im Regelfall als Anteilfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll 50 % nicht überschreiten.

Wird ein höherer Fördersatz oder eine Vollfinanzierung des Vorhabens angestrebt, ist dieses von der Antragstellerin/vom Antragsteller im Hinblick auf die Förderzwecke gem. Ziff. 1.2 dieser Richtlinie und deren/dessen finanzielle Situation besonders zu begründen.

4. Allgemeine Regelungen zum Verfahren

4.1. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist in schriftlicher Form zu stellen.

4.1.1. Der Antrag muss

- eine genaue Beschreibung,

- einen Finanzierungsplan, dem voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung Dritter zu entnehmen ist und

- die Höhe der beantragten finanziellen Unterstützung für das betreffende Vorhaben enthalten.

Ferner muss sich die Antragstellerin/der Antragsteller im Antrag verpflichten, über das geförderte Vorhaben einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von 3 Monaten nach dessen Abschluss zu übersenden.

Soweit es sachgerecht und möglich ist, muss sie bzw. er außerdem eine Veröffentlichung über das geförderte Vorhaben mit Nennung der Stiftung Marienwerder als finanzielle Unterstützerin in Prospekten, Flyern, Programmheften, Medien usw. gewährleisten.

4.2. Der Antrag ist beim Vorstand der Stiftung einzureichen.

4.2.1. Nach Prüfung und Stellungnahme durch den Stiftungsausschuss entscheidet der Stiftungsvorstand über den Antrag und teilt die Entscheidung sowie die zu beachtenden Vorgaben der Antragstellerin/dem Antragsteller in schriftlicher Form mit.

Grundsätzlich sind Vorhaben gem. Ziff. 1.2.1 vorrangig zu berücksichtigen.

4.3. Eine finanzielle Unterstützung von Vorhaben aus Mitteln der Stiftung ist gem. § 5 Abs. 1 der Stiftungs-Satzung nur im Rahmen der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zulässig.

4.4. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht nicht.

5. Inkrafttreten: 21. Juni 2022